

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Enhance Yourself UG (haftungsbeschränkt)

1. Basis-Informationen

1.1. Dienstleister

Enhance Yourself UG (haftungsbeschränkt)
Geschäftsführender Gesellschafter: Josef Heimes

Adresse: Gräfin-Chuniza-Straße 14
Telefon: 0151/40027020
E-Mail: josef.heimes@enhanceyourself.de
Webseite: www.enhanceyourself.de

1.2. Leistungen des Dienstleisters

Die Enhance Yourself UG (haftungsbeschränkt) bietet

- Gesundheitsdienstleistungen (siehe 3., 4. und 5.) und
- Vorträge und Seminare im Gesundheitsbereich (siehe 6.)

an. Die Leistungen des Dienstleisters zielen darauf ab, Kunden autonomes (selbstkompetentes) Streben nach Gesundheit zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit mit allen Kunden erfolgt in größtmöglicher Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Vertragsteile. Weiterhin fungiert der Dienstleister in kleinem Maße als Händler von Waren (z. B. HRV-Rekordern und -Brustgurte, Bluttests, Nahrungsergänzungsmittel, Faszientools, Trainingstools, etc.), welche im Folgenden als „Produkte“ bezeichnet werden.

1.3. Technologiepartner für HRV-Messungen

Technologiepartner des Dienstleisters ist die Autonom Health Gesundheitsbildungs-GmbH (im Folgenden „Autonom Health“ genannt) aus Wien, dem führenden Anbieter von Gesundheits- und Präventionsdiagnostik.

Der Technologiepartner stellt sowohl dem Dienstleister als auch dem Coachee (Begriffsdefinition siehe 3.1.) eine Internetplattform zur Analyse und Beurteilung von HRV-Messungen zur Verfügung, das Autonom Health Analyseportal (im Folgenden „Analyseportal“ genannt). Dieses dient der Einspeisung und Verarbeitung von HRV-Rohdaten, der Transformation der Daten in eine vom Technologiepartner entwickelte graphische Aufbereitung sowie der Grundanalyse von HRV-Rohdaten mittels verschiedener vom Technologiepartner entwickelter Algorithmen. Das Analyseportal ist für seine Nutzer durch einen autorisierten Zugang via Internet unter der Verwendung eines Benutzerkennzeichens und Passworts zugänglich.

1.4. Vertragspartner

Die oben genannten Leistungen erbringt der Dienstleister in drei verschiedenen Geschäftsmodellen, die sich voneinander teilweise in der Art des Vertragspartners unterscheiden:

- Privatpersonen
- Sportler
- Unternehmen und deren Mitarbeiter

1.5. Sonstiges

Im weiteren Verlauf dieser AGB wird aus Vereinfachungsgründen für die Beschreibung von Personengruppen die männliche Form verwendet. Weibliche oder diversgeschlechtliche Personen sind hierdurch natürlich dennoch genauso angesprochen.

2. Geltungsbereich der AGB

Diese AGB gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, die vom Dienstleister für den entsprechenden Vertragspartner ausgeführt werden. Weiterhin gelten sie für sämtliche Kaufverträge, die vom Dienstleister als Händler von Produkten (z. B. HRV-Rekordern und -Brustgurte, Bluttests, Nahrungsergänzungsmittel, Faszientools, Trainingstools, etc.) mit dem Vertragspartner abgeschlossen werden.

Sofern der Vertragspartner über allgemeine Geschäftsbedingungen verfügt, die von den Bestimmungen dieser AGB abweichen, haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners keine Gültigkeit, es sei denn, Abweichendes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Der Dienstleister ist berechtigt, diese AGB jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Im Falle einer Änderung verpflichtet sich der Dienstleister, den Vertragspartner über die Änderung zu informieren. Die Änderung gilt als vom Vertragspartner akzeptiert, sofern dieser der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Information durch den Dienstleister widerspricht.

3. 24h-Herzratenvariabilitäts-Messungen und Gesundheits-Coaching

3.1. Zweckbestimmung

Eine 24h-Herzratenvariabilitäts-Messung (im Folgenden „HRV-Messung“) dient ausschließlich dazu, mittels der HRV Aufschluss über bestimmte Parameter wie beispielsweise Leistungspotential, Regulations- und Regenerationsfähigkeit, Schlafqualität, biologisches Alter, etc. der betreffenden Person (Privatperson, Sportler oder Mitarbeiter eines Unternehmens - im Folgenden „Coachee“ genannt) zu gewinnen. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden mit dem Coachee in einem Coachinggespräch (siehe 3.5.) seine gesundheitlichen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken besprochen, um anschließend entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung seines Gesundheitszustands zu ergründen. Der Erfolg dieser Maßnahmen kann ausdrücklich nicht garantiert werden. Weiterhin kann eine HRV-Messung zwar bei der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten unterstützend helfen, jedoch wird durch diese keinesfalls ein Arztbesuch ersetzt.

3.2. Vorbereitung einer HRV-Messung

Vor Durchführung der ersten HRV-Messung hat der Coachee sowohl die „Information zur Einhaltung der aktuellen Datenschutzrichtlinien“ gemäß Artikel 13 DSGVO und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Enhance Yourself UG (haftungsbeschränkt)

und der Autonom Health GesundheitsbildungsGmbH zu bestätigen. Einen Hinweis auf diese Dokumente sowie ein entsprechendes Bestätigungsformular erhält der Coachee spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung seiner persönlichen Daten.

Weiterhin hat der Coachee dem das Autonom Health-Stammdatenblatt, welches er ebenfalls vom Dienstleister zur Verfügung gestellt bekommt, vor der HRV-Messung auszufüllen und an den Dienstleister zurückzusenden. Der Coachee hat die abgefragten Daten dabei wahrheitsgemäß und korrekt auszufüllen.

3.3. Durchführung von HRV-Messungen per Brustgurt-System

Jedes Brustgurt-System ist personenbezogen und kann nicht an andere Personen weitergegeben werden. Es kann in Kombination mit einer Jahresflatrate für Messungen vom Dienstleister bezogen werden, wobei der Dienstleister lediglich als Händler des Technologiepartners fungiert. Mit einer solchen Flatrate kann der Coachee seine HRV täglich messen. Die Handhabung hat dabei entsprechend des dem Brustgurt beiliegenden Quick Guides zu erfolgen.

Da jeder Brustgurt personenbezogen ist, ist jeder Brustgurt auch an einen eigenen Zugang für das Autonom Health-Analyseportal gekoppelt. Um das Gesundheits-Coaching (siehe 3.5.) durchführen zu können, muss der Dienstleister auf die Ergebnisse der HRV-Messungen des Coachees im Analyseportal zugreifen können. Hierzu sendet der Dienstleister dem Coachee eine Networking-Anfrage im Analyseportal, welche vom Coachee akzeptiert werden muss. Der Dienstleister kann hierdurch alle Messungen des Coachees ansehen. Der Coachee kann das Networking jedoch auch jeder Zeit wieder abbrechen.

3.4. Durchführung von HRV-Messungen per HRV-Rekorder

Bei einer Messung per HRV-Rekorder stellt der Dienstleister dem Coachee den HRV-Rekorder inklusive der zu verwendenden Elektroden leihweise zur Verfügung. Im Rahmen der HRV-Messung hat die Handhabung dabei entsprechend des dem Brustgurt beiliegenden Quick Guides zu erfolgen. Die Messdauer darf 30 Stunden nicht überschreiten, da ansonsten eine zweite HRV-Messung gestartet wird. Als Messdauer werden 24 Stunden (+/- 2 Stunden) empfohlen. Nach Abschluss der Messung hat der Coachee den HRV-Rekorder samt Quick Guide und nicht benutzter Elektroden wieder zum Dienstleister zu retournieren. Diese Retournierung erfolgt wie zwischen Dienstleister und Coachee individuell abgesprochen. Nach der Retournierung spielt der Dienstleister die HRV-Daten des Coachees im Analyseportal ein.

3.5. Gesundheits-Coaching (Coachinggespräch)

Das Coachinggespräch erfolgt je nach Absprache zwischen Dienstleister und Coachee face-to-face, telefonisch oder digital via Skype, WebEx oder Zoom. Die Dauer des Coachinggesprächs beträgt ca. 30 – 60 Minuten, kann jedoch individuell über- oder unterschritten werden. Um die Wirksamkeit der während des Coachings besprochenen Maßnahmen zu überprüfen, vereinbart der Dienstleister mit dem Coachee einen ungefähren Zeitpunkt für die nächste HRV-Messung.

Basiert das Coachinggespräch auf einer HRV-Messung per HRV-Rekorder, schaltet der Dienstleister die HRV-Messung für den Coachee spätestens unmittelbar nach dem Coachinggespräch im Autonom Health-Analyseportal frei.

3.6. Zugangsdaten zum Analyseportal

Der Coachee hat seine Zugangsdaten für das Autonom Health Analyseportal geheim zu halten und vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt aufzubewahren. Sind die Zugangsdaten abhandengekommen oder vermutet der Coachee eine Verwendung durch einen unbefugten Dritten bzw. stellt eine solche Verwendung fest, ist er verpflichtet, dies dem Dienstleister unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Folgemessungen

Hat sich ein Coachee bereits einer HRV-Messung unterzogen, werden alle auf diese Messung folgenden HRV-Messungen als Folgemessung bezeichnet. Vor einer Folgemessung wird der Coachee vom Dienstleister per E-Mail hinsichtlich eingetretener Änderungen zu seinen Stammdaten befragt. Auch hier hat der Coachee wahrheitsgemäß und korrekt zu antworten.

4. Funktionscheck des Bewegungsapparates

4.1. Zweckbestimmung

Der Funktionscheck des Bewegungsapparates dient dazu, zu verstehen, welche Bewältigungsstrategien & Kompensationen der Bewegungsapparat des Klienten für die an ihn gestellten Aufgaben gewählt hat. Anschließend wird die Situation geschildert und es werden Übungen demonstriert und durchgeführt, die dem Klienten mehr Bewegungsoptionen geben sollen.

4.2. Durchführung

Die Durchführung des Funktionschecks findet an einem zuvor mit dem Coachee vereinbarten Ort statt und ist auch online möglich. Es wird das Tragen von dehnfähiger oder lockerer Kleidung empfohlen. Der Funktionscheck samt Erklärung der Problematik und Durchführung der Übungen dauert in der Regel 60 Minuten.

5. Training

5.1. Zweckbestimmung & Inhalte

Körperliches Training jeglicher Form zielt darauf ab, den Gesundheitszustand des Coachees zu verbessern. Das Trainingsprogramm kann neben klassischen Trainingsinhalten auch Hinweise oder Empfehlungen zu Themen wie Ernährung, Schlaf, Atmung, etc. enthalten. Training wird vom Dienstleister in verschiedenen Formen angeboten:

- Trainingsplanerstellung
- Trainings-Consulting (1:1)
- Personal Training (1:1 oder 1:2)
- Gruppentraining (3 – 12 Personen)
- Online-Training (live und video on demand)

5.2. Trainingseinheiten und -zeiten bei Training „vor Ort“

Alle Trainingseinheiten und -zeiten werden im Falle des Personal Trainings oder Gruppentrainings im Vorfeld in Absprache mit dem / den Coachee/s festgelegt. Eine Trainingseinheit kann bis 24 Stunden vor ihrem ursprünglich geplanten Beginn von beiden Seiten umgeplant oder abgesagt werden. Bei Absagen innerhalb dieses Zeitraumes werden die Kosten für die betroffene Trainingseinheit weder rückerstattet noch gutgeschrieben, es sei denn bei nachweislich krankheitsbedingter Verhinderung / Abwesenheit des Coachees. Das gleiche gilt für unentschuldigtes Nichterscheinen. Kann der Coachee einen Termin nicht wahrnehmen, hat er im Falle einer kurzfristigen Verhinderung (eine Absage von weniger als 24h vor dem Termin) grundsätzlich keine Ansprüche auf Erstattung des Leistungsbetrages. Beruht diese Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, ist dies dem Dienstleister sofort mitzuteilen. Bei einer kurzfristigen Trainingsabsage durch den Dienstleister können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Trainingseinheiten werden gutgeschrieben oder auf Wunsch erstattet.

5.3. Obliegenheiten des Coachees

Unabhängig des vom Dienstleister zu Beginn durchzuführenden Funktionschecks ist der Coachee verpflichtet, seinen Gesundheitszustand bei einem Arzt seiner Wahl überprüfen zu lassen und das Ergebnis mit dem Dienstleister persönlich, offen und wahrheitsgemäß zu besprechen. Liegen gesundheitliche Probleme vor, wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Facharzt über eine mögliche Trainingsgestaltung gesprochen.

Der Coachee ist zudem verpflichtet, nach Vertragsabschluss eintretende Veränderungen seines Gesundheitszustandes sowie jegliche Art auftretender körperlicher Beschwerden, insbesondere während der Inanspruchnahme einer Leistung, dem Dienstleister umgehend, persönlich und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Im gegenseitigen Einvernehmen wird dann über die Fortsetzung der Leistungserbringung entschieden.

5.4. Laufzeit und Kündigung

Wird die Zusammenarbeit vom Coachee vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet, verbleibt die Zahlung beim Dienstleister. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Sofern der Dienstleister aus unvorhersehbaren Gründen die Zusammenarbeit frühzeitiger beenden muss, erhält der Klient die noch offenen Einheiten zurückerstattet. Nach Vertragsende verfällt der Anspruch auf noch nicht genutzte Trainingstermine. Entscheiden sich die Parteien für ein offenes Vertragsverhältnis, gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen, sofern nicht anders festgelegt und schriftlich fixiert wurde.

5.5. Online-Training

Die Buchung des Online-Trainings erfolgt über die Website des Dienstleisters bzw. per App. Der Coachee kann aus verschiedensten Angeboten (live und video on demand) mit verschiedensten Laufzeiten oder eine verschiedene Anzahl an Terminen wählen. Grundsätzlich gelten auch hier die bisherigen Ausführungen zum Punkt „Training“.

6. Vorträge und Seminare im Gesundheitsbereich

6.1. Teilnahme

Die Teilnahme an Vorträgen und Seminaren des Dienstleisters erfolgt auf Basis vollkommener Freiwilligkeit, eigener Gefahr und eigener Verantwortung. Die Platzanzahl ist sowohl bei Vorträgen als auch bei Seminaren beschränkt. Die Anmeldung zu Vorträgen und Seminaren kann sowohl persönlich, telefonisch, per E-Mail oder per Brief erfolgen und wird durch eine schriftliche Bestätigung des Dienstleisters rechtsverbindlich. Der Vertrag zur Teilnahme endet mit dem Ende des Vortrags bzw. des Seminars. Bei Vorträgen erfolgt die Reihung nach Anmeldezeitpunkt. Bei Seminaren erfolgt die Reihung nach Zahlungseingang.

Bei Vorträgen und Seminaren, egal ob kostenlos oder kostenpflichtig, weist der Dienstleister im Vorfeld auf die Gültigkeit dieser AGB hin. Mit seiner Anmeldung bestätigt der Teilnehmer die AGB vollumfänglich. Bei kostenpflichtigen Vorträgen, für die an der Tageskasse noch Tickets erworben werden können, bestätigt der Teilnehmer die AGB mit dem Kauf des Tickets.

6.2. Verschiebung, Absage oder Rücktritt

Vorträge und Seminare können ohne Angabe von Gründen seitens des Dienstleisters verschoben bzw. abgesagt werden. Sollte ein Seminar endgültig abgesagt und nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, wird das bereits bezahlte Entgelt rückerstattet. Sollte ein Seminar seitens des Dienstleisters nicht zu Ende geführt werden können, wird der aliquote Teil rückerstattet. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Entgeltes.

Der Dienstleister behält sich zudem das Recht vor, Teilnehmer jederzeit auch ohne Angabe von Gründen aus Vorträgen oder Seminaren auszuschließen, um den Lernerfolg und die Sicherheit der Gruppe und Einzelner zu gewährleisten. In diesem Fall sowie bei frühzeitigem Ausscheiden aus einem Seminar auf eigenen Wunsch des Teilnehmers entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Entgeltes oder sonstiger Schäden und Kosten.

Im Falle von Seminaren werden dem Teilnehmer bei Rücktritt bis vier Wochen vor Seminarbeginn (maßgeblich ist hierbei das Datum des Eingangs der Abmeldung) 50 % des Seminar-Entgeltes. Bei einem späteren Rücktritt erfolgt keine Erstattung des Entgeltes.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise zu den verschiedenen Leistungen des Dienstleisters sowie zu Produkten des Technologiepartners oder anderer Kooperationspartner können beim Dienstleister angefragt werden bzw. werden teilweise auch auf der Website des Dienstleisters veröffentlicht.

Das vereinbarte Entgelt ist jeweils im Voraus zahlbar und wird mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichungen hiervon können einzelvertraglich vereinbart werden. Sämtliche Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Mit der Bezahlung der Rechnung stimmt der Vertragspartner der elektronischen Rechnungsübermittlung zu. Dies gilt auch für zukünftige Rechnungen.

8. Haftung

8.1. Allgemeines

Der Dienstleister weist darauf hin, dass die im Rahmen seiner Leistungen getroffenen Aussagen unverbindlich sind und ohne jede Gewähr nach bestem Wissen und Gewissen sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben getätigt werden. Garantien jeder Art können keinesfalls gewährt werden. Dies nimmt der Vertragspartner bzw. Coachee ausdrücklich zur Kenntnis. Insbesondere kann der unsachgemäße Einsatz von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der HRV durch ungeschulte Personen zu unrichtigen Messergebnissen und/oder zu unrichtigen Auswertungen und Aussagen führen. Der Dienstleister übernimmt dafür ausdrücklich keinerlei Haftung.

Der Dienstleister weist ausdrücklich darauf hin, dass mit seinen Leistungen und den Produkten des Technologiepartners oder andere Kooperationspartner keine medizinischen Diagnosen gestellt und keinerlei medizinische, psychotherapeutische oder psychologische Fachberatung bzw. Hilfestellung geleistet werden. Diagnostik und mögliche Therapieentscheidungen dürfen nur durch einen dafür qualifizierten Arzt vorgenommen werden.

Die HRV-Leistungen des Dienstleisters und Produkte des Technologiepartners sind für gesunde, körperlich und geistig nicht eingeschränkte Personen bestimmt und orientieren sich am aktuellen Stand der Wissenschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass die angebotenen HRV-Dienstleistungen und Produkte keinesfalls ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen ersetzen. Seitens des Coachees besteht entsprechende Eigenverantwortlichkeit. Der Coachee hat zudem eine mögliche Einschränkung aufgrund chronischer oder akuter Krankheiten bzw. von Schwangerschaft zu beachten. Gleiches gilt für Funktionschecks des Bewegungsapparates und Dienstleistungen im Bereich des Trainings sowie für Produkte anderer Kooperationspartner.

Der Anbieter leistet keine Gewähr dafür, dass die angebotenen Leistungen des Dienstleisters und Produkte des Technologiepartners oder anderer Kooperationspartner den Erwartungen des Coachees entsprechen und leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass Erfolge aus der Benutzung der angebotenen Leistungen und Produkte erzielt werden.

Die Benutzung der angebotenen Leistungen des Dienstleisters und Produkte des Technologiepartners oder anderer Kooperationspartner erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Risiko des Coachees. Mit der Nutzung der Leistungen und Produkte erklärt der Coachee bzw. Vertragspartner zudem ausdrücklich, den Dienstleister im Sinne der weiteren Ausführungen zu Haftung und Gewährleistung schad- und klaglos zu halten.

8.2. IT-Security & Zugangsdaten

Der Dienstleister ist um größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich der Sicherheit seiner IT-Systeme bemüht und trifft diesbezüglich geeignete Maßnahmen, um seine Systeme beispielsweise gegen den Befall durch schädliche Software zu schützen.

Der Dienstleister haftet nicht für Schäden durch in die Hände unbefugter Dritter gelangte Zugangsdaten.

8.3. Funktionschecks des Bewegungsapparates und Training

Die Teilnahme an Funktionschecks und Trainings des Dienstleisters erfolgt auf Basis vollkommener Freiwilligkeit, eigener Gefahr und eigener Verantwortung. Eine sich allenfalls daraus ergebende Haftung des Dienstleisters aus welchem Rechtsgrund auch immer wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

8.4. Vorträge und Seminare

Die Teilnahme an Vorträgen und Seminaren des Dienstleisters erfolgt auf Basis vollkommener Freiwilligkeit, eigener Gefahr und eigener Verantwortung. Eine sich allenfalls daraus ergebende Haftung des Dienstleisters aus welchem Rechtsgrund auch immer wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Teilnehmer haften für durch sie verursachte Schäden selbst.

Die Vorträge und Seminare stellen keine medizinischen Diagnosen, Behandlungen oder Psychotherapien dar.

8.5. Leihe von HRV-Rekordern

Der Coachee haftet für durch ihn verursachte Schäden, die durch eine nicht dem HRV-Rekorder beiliegenden Quick Guide entsprechende Handhabung entstanden sind, selbst.

8.6. Haftungsbeschränkungen

Eventuelle Schadensersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die vom Dienstleister vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Dies gilt nicht für Personenschäden. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner bzw. Coachee sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung sind ausgeschlossen. Für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist die Haftung des Dienstleisters ausdrücklich ausgeschlossen.

8.7. Schad- und Klagloshaltung

Der Vertragspartner bzw. Coachee sagt zu, den Dienstleister vollständig schad- und klaglos zu halten und haftungsfrei zu stellen, falls die Vertragspartner bzw. Coachees oder sonstige Dritte gegen den Dienstleister Ansprüche oder Haftungen gleich welcher Art geltend machen, Klagen oder sonstige rechtliche Schritte gegen den Dienstleister einbringen bzw. einleiten, es sei denn, dass diese durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Dienstleisters verursacht wurden.

9. Datenerhebung

Zur bestmöglichen Erbringung seiner Leistung erhebt der Dienstleister neben allgemeinen personenbezogenen Daten auch Daten über den Gesundheits- und Trainingszustand des Coachees. Durch das Akzeptieren dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt der Coachee dem Dienstleister, dass die erhobenen Daten erhoben, gespeichert und verwaltet werden dürfen. als digitales Coachingblatt gespeichert werden dürfen.

10. Sonstige Bestimmungen

Über die in diesen AGB geregelten Bestimmungen hinaus, bestätigt der Vertragspartner mit Unterschrift dieser AGB die Gültigkeit der aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärung der Autonom Health GesundheitsbildungsGmbH. Diese können unter www.autonomhealth.com eingesehen werden.

11. Schriftform

Für alle Verträge mit dem Dienstleister gilt die Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Kündigung dieser AGB. Mündliche Vereinbarungen werden nicht getroffen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Grafschaft, 11.01.2021